

## Verein der Freunde der Stephan-Lochner-Schule e. V.

### Satzung

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Verein der Freunde der Stephan-Lochner-Schule
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung in der Stephan-Lochner-Grundschule.
3. Der Förderverein überlässt die gesamten Mittel ausschließlich der oben unter 2. genannten Grundschule, die wiederum diese zur Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Zweck des Vereins besteht darüber hinaus darin:
  - (1). die Stephan-Lochner-Schule zu unterstützen und über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern,
  - (2). bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

#### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen An-

spruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Mitglieder - auch die Mitglieder des Vorstandes - dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen.
5. Die Ausgaben der Vorstandsmitglieder für den Verein im Sinne des Vereinszweckes werden durch den Verein erstattet.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Finanzierung**

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - (1) Mitgliedsbeiträge, die am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig werden und
  - (2) Spenden oder Zuwendungen.
2. Die Mindesthöhe des Jahres-Mitgliedsbeitrags beträgt 15,- €. Eine Änderung dieser Mindesthöhe kann durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmege-such.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Antrag auf Mitgliedschaft vermerkten Eintrittsdatum.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - (1) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - (2) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - (3) bei dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Stephan-Lochner-Schule besteht die Möglichkeit des Austritts aus dem Förderverein ohne Kündigungsfrist.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss beendet werden.
4. Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag 3 Monate nach Schuljahresende trotz zweimaliger Ermahnung nicht bezahlt hat. Der Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens innerhalb eines Monats keine entsprechende Zahlung eingegangen ist. Auf die Rechtsfolge ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen. Der Vorstandsbeschluss kann ohne Frist erfolgen.
5. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und Abberufung von 2 Rechnungsprüfern, die Amtsdauer der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes,
4. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Angelegenheiten, die der Vorstand vorlegt,
7. Vereinsangelegenheiten, die auf Verlangen von Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen,
8. Änderung der Satzung,
9. Auflösung des Vereins,
10. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres statt.
2. Bei Satzungsänderungen muss die Bezeichnung der zu ändernden Bestimmung sowie ein Vorschlag der Neufassung angegeben werden.
3. Schriftliche Einladungen gelten als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied schriftlich angegebene Anschrift abgeschickt wurde oder dem Mitglied persönlich überreicht wurde.
4. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Absendung der Einladung folgt.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und hat auf jeden Fall die Punkte 1-3 des § 8 zu enthalten. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10 % der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden. Selbstverständlich kann auch auf der Mitgliederversammlung über Anträge zur Tagesordnung beschlossen werden.

6. Darüber hinaus kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:
  - (1) wenn der Vorstand dies für nötig hält;
  - (2) wenn 10 % aller Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen und schriftlich beantragen;
  - (3) wenn einer der Rechnungsprüfer dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt und schriftlich beantragt.
7. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

#### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Wahlleiter und einen Protokollanten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
7. Von dem Verlauf und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten, dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlungsprotokolle können beim Schriftführer eingesehen werden. Mitglieder können auf Anfrage hin eine Kopie davon erhalten.

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - (1) der/dem Vorsitzenden,
  - (2) der/dem Schriftführer/-in (zugleich stellvertretender Vorsitzender),
  - (3) der/dem Schatzmeiste/-in,
  - (4) der/dem Schulleiter/-in oder einem/r delegierten Lehrer/-in,
  - (5) der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden oder einer von ihr/ihm delegierten Person aus der Schulpflegschaft,
  - (6) bis zu 2 weiteren Mitgliedern.
2. Inhaber dieser Ämter können nur Mitglieder sein. Für jedes Amt ist ein anderes Mitglied zu bestellen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Schriftführer und die/der Schatzmeister.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit den Funktionen Vorsitzender, Schriftführer oder Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Vorstand ist nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz haftbar.

**§ 12 Zuständigkeit des Vorstands** Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung, der Mitgliederversammlung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder einem dritten Gremium zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Erstellung einer Geschäftsordnung;
4. die ordentliche Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Buchführung, die Erstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und die Erstellung des Jahresberichtes;

5. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften;
7. Vorstandsprotokolle können jederzeit beim Schriftführer eingesehen werden. Bei Bedarf erhalten die Mitglieder eine Kopie;
8. Die Satzung wird vom Vorstand öffentlich und für alle einsehbar dauerhaft in der Stephan-Lochner-Schule ausgehängt.
9. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan

### **§ 13 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 11 sind zu beachten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, ein weiteres Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, einer Angabe der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche vorher durch zweckdienliche Benachrichtigung einberufen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen mit Angaben von Ort, Zeit, den markierten Beschlüssen und den Abstimmungsergebnissen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterschrieben.
5. Beschlussfassungen können bei Eilbedürftigkeit auch auf schriftlichem Weg oder (fern)mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder (fern)mündlich erklären.  
(Fern)mündlich verfasste Vorstandsbeschlüsse sind niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die zwei gewählten Rechnungsprüfer prüfen alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt der Katholischen Grundschule Stephan Lochner in Köln zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Beschluss der Gründungs- und Mitgliederversammlung vom 30.08.2006 in Kraft.

Köln, den 30. August 2006

Diese in den Paragraphen 1,2, und 16 geänderte Fassung tritt nach dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 14.3.2007 in Kraft.